

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224

Ein Rechtsanwalt kann eine Partei im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG vor dem Landgericht dadurch vertreten haben, daß er sich als Prozeßbevollmächtigter der Partei gemeldet, um Übersendung der Akten zur Einsichtnahme gebeten und in die Akten Einsicht genommen hat, wenn sich aus seinem weiteren Verhalten ergibt, daß er das bereits in den Akten enthaltene Vorbringen der Partei gelten lassen und sich zu eigen machen will.

BGH, Beschl.v. 23. Juni 1965

- IV ZB 277/65 -
OLG Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_277/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Berta C [REDACTED],
[REDACTED], rue B [REDACTED], F [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in S [REDACTED]-N, K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Maaß
in der Sitzung vom 23. Juni 1965
beschlossen:

Der Beschluß des 12. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 19. Januar 1965
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen. Gerichtliche Ge-
bühren und Auslagen werden für das Beschwer-
deverfahren nicht erhoben.

G r u n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung,
die die Klägerin gegen das in dieser Sache ergangene Ur-
teil des Landgerichts eingelegt hat, als unzulässig ver-
worfen worden mit der Begründung, die Berufung sei nicht
formgerecht eingelegt worden, da Rechtsanwalt P. [REDACTED]
nach § 224 Abs. 2, § 209 Abs. 1 BEG, § 78 ZPO die Kläge-
rin vor dem Berufungsgericht nicht habe vertreten können.



Die von der Klägerin gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Rechtsanwalt P. [REDACTED] war nach den angeführten Bestimmungen berechtigt, die Berufung für die Klägerin einzulegen. Denn er hat die Klägerin im ersten Rechtszug vertreten.

Die Klägerin hat, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED], die Klage einreichen lassen. Am 8. Januar 1964 hat Rechtsanwalt P. [REDACTED] dem Landgericht angezeigt, daß er die Klägerin vertrete. Er hat die ihm erteilte Prozeßvollmacht eingereicht und gebeten, ihm die Akten zur Einsicht auf sein Büro zu überlassen. Das Gericht hat dieser Bitte entsprochen und der Prozeßbevollmächtigte hat auch Einsicht in die Akten genommen. Er hat die Ladung zu dem auf den 21. April 1964 anberaumten Verhandlungstermin entgegengenommen; in dem Termin selbst ist er nicht erschienen. Er hat auch keinen weiteren Schriftsatz eingereicht. In dem Termin vom 21. April 1964 hat allein das beklagte Land schriftlich verhandelt. Auf Grund dieser einseitigen mündlichen Verhandlung ist das Urteil des Landgerichts ergangen, das an Rechtsanwalt P. [REDACTED] als den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden ist.

Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht ist Rechtsanwalt P. [REDACTED] in dem Verfahren vor dem Landgericht nach außen erkennbar als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin aufgetreten. Dadurch, daß er sich als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin meldete und um Übersendung der Akten auf sein Büro zur Einsichtnahme bat, gab er zu erkennen, daß er nunmehr den

Rechtsstreit als Bevollmächtigter der Klägerin führen wolle. Damit, daß er nach erfolgter Akteneinsicht und Erhalt der Ladung zu dem Verhandlungstermin in diesem nicht erschien und auch keinen weiteren Schriftsatz einreichte, gab er zu erkennen, daß er das bisherige Vorbringen billige, sich zu eigen mache und ein weiteres Vorbringen nicht für erforderlich halte. Er hat damit die Klägerin im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht vertreten. Es kommt nicht darauf an, daß er in dem Verfahren selbst keine zur Sache gehörigen weiteren Ausführungen gemacht oder Anträge gestellt hat. Das RZW 1962, 376 Nr. 41 veröffentlichte Urteil steht dieser Entscheidung nicht entgegen. In dem dort entschiedenen Fall handelte es sich darum, daß der Rechtsanwalt nur einen das Verfahren betreffenden Antrag gestellt hatte. Es war nicht ersichtlich, daß er Einsicht in die Akten genommen und sich die darin enthaltenen sachlich-rechtlichen Ausführungen zu eigen gemacht hatte. Nur darauf, daß der Prozeßbevollmächtigte allein Einfluß auf den Gang des Verfahrens nimmt, beziehen sich die in dem angeführten Urteil enthaltenen Ausführungen, daß der Prozeßbevollmächtigte damit habe bestimmend in das Verfahren eingreifen müssen, daß es nicht nur genüge, daß er etwas erstrebe, was das Gericht nach dem Gesetz auch ohne seine Tätigkeit hätte anordnen können. Diese Ausführungen gelten nicht, soweit der Prozeßbevollmächtigte den Rechtsstreit in der Sache geführt hat. Dann kommt es nicht darauf an, ob seine Ausführungen für die Entscheidung erheblich waren, insbesondere ob er neue tatsächliche oder rechtliche Ausführungen gemacht hat, die das Ergebnis der Entscheidung hätten beein-

flussen können. Ein sachliches Führen des Rechtsstreits kann auch darin bestehen, daß der Prozeßbevollmächtigte nach gehöriger Prüfung des bisher Vorgetragenen ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gibt, daß er sich das bisherige, aus den Akten ersichtliche Vorbringen zu eigen mache.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen